



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2026

Kleine Anfrage

Nina Eisenhardt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.01.2026

Paulskirchen Professur für Demokratieforschung

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragestellerin:

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur hat öffentlich für eine „Hessische Professur zur Geschichte der Demokratisierung Deutschlands“ geworben. In der Kommunikation (14.01.2026, Instagram @hmkw_hessen) heißt es unter anderem: „Gesucht werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zu Demokratie in Geschichte und Gegenwart forschen und eine internationale Perspektive mitbringen. Ihr habt die Möglichkeit, ein Jahr lang an einer hessischen Hochschule zu forschen und zu lehren. Für die Professur stellt das Wissenschaftsministerium bis zu 330.000 Euro pro Jahr bereit.“ Der Homepage des HMWKs ist zu entnehmen: „Antragsberechtigt sind Hochschulen des Landes Hessen mit einer Kandidatin/einem Kandidaten, die oder der sich einverstanden erklärt hat, die Gastprofessur im Erfolgsfall anzutreten. Anträge können auch gemeinsam mit in Hessen ansässigen und vom Land geförderten außer-universitären Forschungseinrichtungen oder gemeinsam mit überregional finanzierten und gemeinnützigen außer-universitären Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen erfolgen“ sowie „Die Gastprofessur beruht auf § 81 HHG sowie gegebenenfalls den Richtlinien der aufnehmenden Hochschule für eine Gastprofessur.“ Professuren sind im Rahmen wissenschaftsgeleiteter Berufungsverfahren unter Wahrung der Wissenschaftsfreiheit besetzt. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur rechtlichen Einordnung, zur Rolle der Hochschulen sowie zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Mit dem Programm „Stärkung der Demokratieforschung Hessen“ hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) in der laufenden Legislaturperiode einen Schwerpunkt auf die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts über Forschungs- und Transferaktivitäten gelegt.

Durch die Aufnahme einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors an einer Hochschule setzt das HMWK einen zeitlich auf ein Jahr befristeten besonderen Impuls und öffnet das Programm für Forschende aus dem In- und Ausland.

Die Hochschule entwickelt für die Gastprofessorin oder den Gastprofessor ein fachliches Rahmenprogramm und ermöglicht die Vernetzung mit anderen Fachleuten. Das HMWK würdigt damit auch die besondere Rolle der Geistes- und Sozialwissenschaften für die Aufrechterhaltung unserer lebendigen Demokratie. Insgesamt steht die Paulskirchen Professur für Demokratieforschung für herausragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Demokratieforschung und für einen lebendigen Austausch zwischen Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Sie trägt zur Stärkung demokratischer Ideale und Freiheitsrechte bei.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Warum richtet sich die öffentliche Kommunikation des Ministeriums ausdrücklich an einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und nicht ausschließlich an antragsberechtigte Hochschulen?

Die Paulskirchen Professur für Demokratieforschung erfordert die Kooperation einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers mit der aufnehmenden Hochschule. Beide wurden in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des HMWK adressiert.

Frage 2 Wer trifft die Auswahlentscheidung über die Person, die die Professur wahrnimmt?

Die Auswahlentscheidung trifft das HMWK auf Basis der Empfehlungen des Programmbeirats „Stärkung der Demokratieforschung Hessen“. Die Empfehlungen stützen sich auf die rein wissenschaftsgeleitete, von außerhessischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durchgeführte Begutachtung der Anträge und ihre Förderempfehlung.

Frage 3 Nach welchen fachlichen und verfahrensmäßigen Kriterien erfolgt diese Auswahl?

Die Kriterien setzen sich entsprechend der Ausschreibung aus Anforderungen zusammen, die an die Bewerberin oder den Bewerber sowie an die aufnehmende Hochschule gestellt werden. Es werden sowohl die Qualität der Forschung beziehungsweise des Forschungsprojekts, als auch der Beitrag zu einer lebendigen Demokratie, die gesellschaftliche Relevanz der Maßnahmen der Hochschule in Kooperation mit der Gastprofessur und die Implementierung im strategischen Gesamtkontext der Hochschule der Bewertung zugrunde gelegt.

Frage 4 In welcher Form wird sichergestellt, dass bei der Auswahl ein transparentes, wettbewerbliches und wissenschaftsgeleitetes Verfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Bestenauslese erfolgt?

Auf der Grundlage der Expertise des Programmbeirats „Stärkung der Demokratieforschung Hessen“ wird sichergestellt, dass ein transparentes, wettbewerbliches und wissenschaftsgeleitetes Verfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Bestenauslese erfolgt. Das Verfahren wird seit Langem erfolgreich durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft praktiziert und hat sich auch bei der Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz als wegweisend gezeigt.

Frage 5 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch thematische Vorgaben, Auswahlentscheidungen oder Kommunikationsformate keine unzulässige Einflussnahme auf Forschung und Lehre erfolgt und die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG gewahrt bleibt?

Über die thematische Vorgabe der Demokratieforschung hinaus wird keine inhaltliche Eingrenzung vorgenommen. Die Entscheidung über eine Beteiligung an dem wettbewerblichen Verfahren sowie auch die Schwerpunktsetzung für die Professur oder die Hochschulmaßnahmen liegen in der Wahrung der Wissenschaftsfreiheit bei der Hochschule.

Frage 6 In welchem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht die ausgewählte Person beziehungsweise wer ist Arbeitgeber/-in beziehungsweise Dienstherr/-in?

Das Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird zwischen der aufnehmenden Hochschule und der Gastwissenschaftlerin beziehungsweise dem Gastwissenschaftler geregelt.

Frage 7 Ist mit der Professur die Führung des Professorinnen- beziehungsweise Professorentitels verbunden?

Die Gastprofessur beruht auf § 81 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931), zuletzt geändert am 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), während Voraussetzungen und Bedingungen eines regulären Professorentitels in § 66 ff. HHG beschrieben werden. Ein solcher Professorinnen- beziehungsweise Professorentitel wird über die Gastprofessur nicht erlangt.

Frage 8 Plant die Landesregierung, bei zukünftigen Förderprogrammen mit Professuren- oder professurähnlichen Formaten die Zuständigkeiten von Ministerium und Hochschulen sowie die rechtliche Einordnung klarer und eindeutiger zu kommunizieren?

Mit der Ausschreibung wurde eine hohe Eigenverantwortung der gastgebenden Einrichtung auch im Sinne der Hochschulautonomie beabsichtigt und umgesetzt. Damit wird den unterschiedlichen möglichen Bedingungen und Hochschulanforderungen an die Einstellung von Gastwissenschaftler/innen Rechnung getragen, um die mit der Ausschreibung verfolgten Ziele bestmöglich umzusetzen. Eine rechtliche Einordnung ist von den Hochschulen insoweit ableitbar.

Wiesbaden, 11. März 2026

Timon Gremmels